

Welterbestadt Quedlinburg

Der Oberbürgermeister



Datum der Beantwortung: 21.01.2021

Beantwortung einer Anfrage gemäß § 11 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Welterbestadt Quedlinburg und seiner Ausschüsse

Antwort Nr.: Antw/004/21

nicht öffentlich

Datum der Anfrage: 09.01.2021

Anfrage StR Fiedler zum Amtsblatt vom 09.01.2021

Im Urteil des BGH I ZR 112/17 vom 20.12.2018 heißt es (Zitat) :

Punkt 38) Daneben lässt sich eine die Grenzen zulässiger staatlicher Kommunikation klar überschreitende Tätigkeit ausmachen, die eine vom Staat unabhängige Meinungsbildung der Öffentlichkeit gefährdet. Hierzu zählen allgemeine Beiträge über ortsansässige Unternehmen, die Bewertung privater Initiativen oder die allgemeine Beratung der Leserinnen und Leser. Ebenso sind rein gesellschaftliche Ereignisse etwa aus den Bereichen Sport, Kunst und Musik in der Regel keine Aufgabe der öffentlichen Verwaltung und kein zulässiger Gegenstand gemeindlicher Öffentlichkeitsarbeit (....) . Diese Ereignisse tragen zwar zur Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Gemeinde bei und liegen damit auch im Interesse der Gemeinde ; die pressemäßige Berichterstattung über das gesellschaftliche Leben ist aber gerade originäre Aufgabe der lokalen Presse und nicht des Staates (....) .

und unter

Punkt 40) Keinesfalls darf die kommunale Publikation den Lesern eine Fülle von Informationen bieten, die den Erwerb einer Zeitung -jedenfalls subjektiv- entbehrlich macht. Je deutlicher -in Quantität und Qualität- ein erweitertes Amtsblatt Themen besetzt, deretwegen Zeitungen gekauft werden, desto wahrscheinlicher ist der Leserverlust bei der privaten Presse und eine damit einhergehende, dem Institut der freien Presse zuwiderlaufende Meinungsbildung durch den Staat von oben nach unten.

beantwortet durch:	Bahß, Sabine	<i>gez. i. V. R. Wisniewski</i>
Erforderliche Mitzeichnungen:		
Fachbereich:	0.2 Öffentlichkeitsarbeit, Neue Medien	<i>gez. i. V. R. Wisniewski</i>
Oberbürgermeister	Frank Ruch	<i>gez. F. Ruch 25.01.21</i>

Fragen:

1. Die Gestaltung des Amtsblattes Qurier widerspricht seit langem obigen Festlegungen aus dem angeführten Urteil. Mit welcher Begründung hat sich Herr OB Ruch und die Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit entschlossen, diese formulierten Grenzen zu missachten ?
2. Gibt es Absprachen zwischen der WES QLB und dem potentiellen Kläger, der Mitteldeutschen Zeitung, dass es seitens der MZ keine Klage über das gegenwärtige Format des Qurier geben wird?
3. Was veranlasst die Stadtverwaltung dazu, davon auszugehen, dass auch eine Klage Dritter nicht zu erwarten ist. Der Tenor eines möglichen Urteils lässt sich doch schon jetzt herleiten.
4. Nach welchen Gesichtspunkten sucht die Redaktion des Qurier die gegenwärtigen "redaktionellen Anzeigen " aus? Es wäre eine Legende, jetzt zu behaupten, dass der Medienpartner 'Blickpunkt ' dieses allein tun würde - dieser Versuch sollte unterbleiben.

Zu 1.

Der Sachverhalt des Urteils ist nicht identisch mit unserem vorliegenden Sachverhalt und die rechtliche Einschätzung des Urteils wird zu Unrecht ohne Ansehung des speziellen Sachverhaltes auf die Herausgabe des Amtsblatts der Welterbestadt Quedlinburg übertragen. Eine Rechtsverletzung findet nicht statt.

Zu 2.

Es gibt keine vergleichbare Problemlage.

Zu 3.

Die Herausgabe eines Amtsblattes durch die Welterbestadt Quedlinburg und durch die Gemeinde Crailsheim sind nur sehr eingeschränkt vergleichbar. Ein wesentlicher Unterschied sind die unterschiedlichen Erscheinungszyklen.

In der Klage ging es um das Stadtblatt der Gemeinde Crailsheim im baden-württembergischen Landkreis Schwäbisch Hall. Es wurde seit 1968 herausgegeben und war ursprünglich kostenpflichtig. Der Vertrieb erfolgte per Abonnement und über den lokalen Einzelhandel. Seit Januar 2016 wurde das Stadtblatt, das neben einem amtlichen auch einen redaktionellen Teil enthielt, dann wöchentlich (kostenlos) an alle Haushalte im Stadtgebiet verteilt.

Zu 4.

Die Redaktion des Qurier sucht keine redaktionellen Anzeigen aus. Ein Vertragsverhältnis entsteht dann zwischen der Agentur eckpunkt und dem Auftraggeber der Anzeige. Das Anzeigengeschäft obliegt der Agentur eckpunkt und ist vertraglich geregelt.